

Geschäftsverzeichnissnr. 6117
Entscheid Nr. 128/2016 vom 13. Oktober 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel XI.212, XI.213 und XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2014 « zur Einfügung von Buch XI ‘ Geistiges Eigentum ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches », erhoben von der « Agicoa Europe Brussels » ZRG Gen.mbH und der « Beheers- en belangenvennootschap voor Audiovisuele Producten » ZRG Gen.mbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*
* *
*

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. Dezember 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Dezember 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel XI.212, XI.213 und XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2014 « zur Einfügung von Buch XI ‘ Geistiges Eigentum ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2014 und vom 27. Juni 2014 (Berichtigungen)): die « Agicoa Europe Brussels » ZRG Gen.mbH und die « Beheers- en belangvennootschap voor Audiovisuele Producten » ZRG Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RÄin J. Windey, in Brüssel zugelassen, und RA F. Jongen, in Wallonisch-Brabant zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Nethys » AG und der « Société intercommunale pour la diffusion de la télévision » (« Brutélé »), unterstützt und vertreten durch RA E. Cornu, in Brüssel zugelassen,

- der « Mediaaan » AG, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Cloots, RA A. Halleman und RA J. Roets, in Antwerpen zugelassen,

- der « Telenet » AG, unterstützt und vertreten durch RA T. De Meese und K. Roox, in Brüssel zugelassen,

- der Gesellschaft französischen Rechts « Société des Auteurs et Compositeurs dramatiques », der Gesellschaft französischen Rechts « Société civile des Auteurs multimédia », der « Société multimédia des Auteurs et des Arts visuels » Gen.mbH, der « deAuteurs » Gen.mbH und der « Société de droit d’Auteur des Journalistes », unterstützt und vertreten durch RA J. Englebert, in Namur zugelassen,

- der « PlayRight » Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RÄin F. Brison, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA A. Strowel und RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 11. Mai 2016 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. Juni 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 2. Juni 2016 den Sitzungstermin auf den 6. Juli 2016 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 2016

- erschienen

. RÄin J. Windey, RA F. Jongen und RÄin I. Moens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA E. Cornu und RA F. de Visscher, in Brüssel zugelassen, für die « Nethys » AG und die « Société intercommunale pour la diffusion de la télévision » (« Brutélé »),

. RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen, *loco* RÄin E. Cloots, und RA A. Halleman, für die « Mediaaan » AG,

. RA T. De Meese und RA K. Roox, für die « Telenet » AG,

. RA J. Englebert, für die Gesellschaft französischen Rechts « Société des Auteurs et Compositeurs dramatiques », die Gesellschaft französischen Rechts « Société civile des Auteurs multimédia », die « Société multimédia des Auteurs et des Arts visuels » Gen.mbH, die « deAuteurs » Gen.mbH und die « Société de droit d'Auteur des Journalistes »,

. RA J. Bourtembourg und RÄin F. Brison, für « PlayRight » Gen.mbH;

. RA A. Strowel und RA F. Tulkens, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Inhalt

B.1. Artikel XI.212 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2014 « zur Einfügung von Buch XI ' Geistiges Eigentum ' in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XI eigenen Bestimmungen in die Bücher I, XV und XVII desselben Gesetzbuches », bestimmt:

« Wenn die Leistung eines ausübenden Künstlers erlaubterweise vervielfältigt oder gesendet wird, dürfen der ausübende Künstler und der Produzent sich unbeschadet des Urheberrechts nicht widersetzen gegen:

1. öffentliche Wiedergabe der Leistung, vorausgesetzt, dass diese Leistung nicht für eine Vorstellung verwendet und vom Publikum für die Wiedergabe kein Eintritt beziehungsweise keine Vergütung verlangt wird,
2. Sendung der Leistung über Rundfunk ».

Artikel XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch den vorerwähnten Artikel 3, bestimmt:

« Die Verwendung von Leistungen gemäß Artikel XI.212 gibt den ausübenden Künstlern und Produzenten Anrecht auf eine angemessene Vergütung unabhängig vom Ort der Leistungen.

Der König legt den Betrag der angemessenen Vergütung fest, die entsprechend dem betreffenden Sektor unterschiedlich sein kann. Er kann die Modalitäten bestimmen, nach denen die Ausführung von Leistungen erfolgen muss, um eine öffentliche Beschaffenheit im Sinne von Artikel XI.212 Nr. 1 aufzuweisen.

Der König legt ebenfalls die Modalitäten für die Erhebung, die Verteilung und die Kontrolle der angemessenen Vergütung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie geschuldet ist, fest.

Die Vergütung wird von den Personen, die die in Artikel XI.212 vorgesehenen Handlungen vornehmen, an die in Kapitel 9 des vorliegenden Titels erwähnten Verwertungsgesellschaften gezahlt.

Diejenigen, die die Vergütung schulden, müssen angemessene Auskünfte für die Erhebung und die Verteilung der Rechte erteilen.

Der König legt die Weise der Erteilung dieser Auskünfte und Dokumente fest ».

Artikel XI.225 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes, bestimmt:

« § 1. Wenn ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Recht, die Weiterverbreitung durch Kabel zu erlauben oder zu verbieten, einem Produzenten von audiovisuellen Werken abgetreten hat, behält er den Anspruch auf eine Vergütung aufgrund der Weiterverbreitung durch Kabel.

§ 2. Der Anspruch auf eine Vergütung aufgrund der Weiterverbreitung durch Kabel im Sinne von Paragraph 1 ist nicht abtretbar und kann nicht Gegenstand eines Verzichts durch die Urheber oder die ausübenden Künstler sein. Diese Bestimmung ist bindend.

§ 3. Die Verwertung des Anspruchs der Urheber auf eine Vergütung im Sinne von Paragraph 1 kann nur durch Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden, die Urheber vertreten.

Die Verwertung des Anspruchs der ausübenden Künstler auf eine Vergütung im Sinne von Paragraph 1 kann nur durch Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden, die ausübende Künstler vertreten.

§ 4. Unbeschadet von Absatz 2 richten die Sendeanstalten, die für ihre eigenen Sendungen das Recht verwalten, die Weiterverbreitung durch Kabel im Sinne von Artikel XI.223 zu erlauben, die Verwertungsgesellschaften, die die Rechte verwalten, die Weiterverbreitung durch Kabel im Sinne von Artikel XI.224, Paragraph 1 zu erlauben oder zu verbieten, und die Verwertungsgesellschaften, die den Anspruch auf eine Vergütung im Sinne von Paragraph 1 verwalten, eine einheitliche Plattform zur Erhebung der vorerwähnten Rechte ein.

Nach einer Stellungnahme des Konzertierungsausschusses legt der König die Bedingungen fest, die diese Plattform erfüllen muss. Er kann auf der Grundlage von objektiven Kriterien die Zusammensetzung und die Tragweite der einheitlichen Plattform begrenzen, insbesondere für bestimmte Kategorien von Anspruchsberechtigten.

Nach einer Stellungnahme des Konzertierungsausschusses legt der König das Datum des Wirksamwerdens der einheitlichen Plattform fest.

§ 5. Solange die einheitliche Plattform im Sinne von Paragraph 4 nicht eingerichtet wurde, kann der Anspruch auf eine Vergütung im Sinne von Paragraph 1 direkt durch die Verwertungsgesellschaften von den Kabelverteilungsgesellschaften gefordert werden ».

B.2. Artikel XI.212 des Wirtschaftsgesetzbuches ist eine Übernahme von Artikel 41 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, wobei allerdings die Wortfolge « Wiedergabe der Leistung an einem öffentlichen Ort » in Nr. 1 durch die Wortfolge « öffentliche Wiedergabe der Leistung » ersetzt wurde.

Artikel XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches ist eine teilweise Übernahme von Artikel 42 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juni 1994.

Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches ist völlig neu.

B.3. In der Begründung heißt es:

« Diese Kodifizierung wird im Wesentlichen nach ständigem Recht vorgenommen. Dies bedeutet, dass vorbehaltlich der ausdrücklichen Erwähnung einer Änderung oder einer Hinzufügung die Bestimmungen von Buch XI unverändert die Gesetzgebung wiedergeben, so wie sie durch den Gesetzgeber vor dem Inkrafttreten dieses Buches angenommen wurde.

Die Durchführung der Kodifizierung wurde jedoch benutzt, um gewisse Änderungen vorzunehmen, entweder zur Rationalisierung der bestehenden Gesetzgebung und zur Stärkung der Rechtssicherheit oder zur Umsetzung von europäischen Richtlinien oder zur Stärkung der Transparenz der Verwertung der Urheberrechte und der damit verwandten Schutzrechte.

[...]

Diese Anpassungen bezwecken insbesondere:

[...]

- die Festlegung der Tarife der angemessenen Vergütung zu vereinfachen;

[...]

- das Recht der Weiterverbreitung durch Kabel der Urheber und der ausübenden Künstler zu verdeutlichen, zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten, sowie die Vergütung für die Weiterverbreitung zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3391/001 und 53-3392/001, SS. 5 und 9).

Das Ziel der Vereinfachung der Weise der Festlegung der Tarife für die angemessene Vergütung drückte sich aus, indem die in Artikel XI.213 vorgesehenen Verfahren für das Eingreifen einer Kommission zur Festlegung der angemessenen Vergütung gestrichen wurde, da diese Festlegung nunmehr dem König vorbehalten ist. Diese Änderung wird durch die klagenden Parteien nicht angefochten.

Das Ziel, die Rechte der Weiterverbreitung durch Kabel der Urheber und der ausübenden Künstler zu präzisieren, zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten sowie ihnen eine Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel zu gewährleisten, wurde insbesondere durch das Hinzufügen von Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches verwirklicht.

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.4. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel XI.212, XI.213 und XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches. Sie leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die vorerwähnten Bestimmungen.

B.5.1. Der Gerichtshof kann nur ausdrücklich angefochtene Gesetzesbestimmungen für nichtig erklären, gegen die Klagegründe angeführt werden, sowie gegebenenfalls Bestimmungen, die nicht angefochten werden, jedoch untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.5.2. Der Ministerrat führt an, dass die Klageschrift unzulässig sei, insofern damit die Nichtigerklärung von Artikel XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches beantragt werde, da die Darlegung des einzigen Klagegrunds sich in keiner Weise auf diese Bestimmung beziehe.

B.5.3. Durch Artikel XI.212 des Wirtschaftsgesetzbuches wird den Inhabern von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten, insbesondere den durch die klagenden Parteien vertretenen Produzenten, ein Mechanismus der zwingenden Lizenz (die so genannte gesetzliche Lizenz) im Falle einer kostenlosen öffentlichen Wiedergabe oder der Sendung der Leistungen eines ausübenden Künstlers vorgeschrieben, was diesen Inhabern das Recht entzieht, sich der öffentlichen Wiedergabe der Leistung zu widersetzen. In Artikel XI.213 desselben Gesetzbuches ist eine Gegenleistung zum Mechanismus der zwingenden Lizenz vorgesehen durch die damit eingeführte angemessene Vergütung für die Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten, wobei diese Vergütung durch den König festgelegt werden muss.

B.5.4. Auch wenn die klagenden Parteien keine langen Darlegungen zu Artikel XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches vorbringen, führen sie dennoch an, dass die angemessene Vergütung zugunsten der Produzenten, die Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten seien, « im Allgemeinen geringer ist als die Rechte im Zusammenhang mit der Genehmigung, sodass die Produzenten von audiovisuellen Werken durch die Anwendung dieses Mechanismus benachteiligt werden ». Indem sie geltend machen, dass die Produzenten von audiovisuellen Werken ebenfalls in dieser Eigenschaft verpflichtet sein könnten, den ausübenden Künstlern, deren Werke sie öffentlich aufführten, eine angemessene Vergütung zu zahlen, beweisen die klagenden Parteien im Übrigen hinlänglich, dass die Artikel XI.212 und XI.213 derart miteinander verbunden sind, dass sie ein Interesse besitzen, deren gemeinsame Nichtigerklärung zu beantragen.

B.5.5. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der durch die intervenierenden und die klagenden Parteien angeführten neuen Klagegründe

B.6. Eine intervenierende Partei darf die ursprüngliche Klage nicht ändern oder erweitern.

Die Intervention der Gesellschaft « Medialaan » auf der Grundlage von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist unzulässig, insofern

sie den Gerichtshof bittet, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches mit mehreren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu stellen, wobei der Verstoß gegen diese Bestimmungen nicht in der Klageschrift angeführt wird, so dass es sich um einen neuen Klagegrund handelt.

Das Gleiche gilt für die intervenierenden Parteien « Nethys » und « Brutélé », die ebenfalls den Gerichtshof bitten, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen über die Vereinbarkeit von Artikel XI.225 in Bezug auf dieselben Bestimmungen des Rechtes der Europäischen Union.

B.7.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien zum ersten Mal an, dass Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung (nachstehend: Richtlinie 93/83/EWG) verstießen, und machen eine neue Diskriminierung zum Nachteil der Produzenten geltend, die sich aus der Trennung zwischen dem Recht auf Zustimmung und der Verwertung der Vergütung ergebe.

B.7.2. Das Anführen des Verstoßes gegen die Richtlinie 93/83/EWG durch die klagenden Parteien in ihrem Erwidernsschriftsatz ist ein neuer Klagegrund, der aufgrund von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof nicht angenommen werden kann.

B.8. Der Gerichtshof berücksichtigt bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung jedoch die relevanten Bestimmungen des internationalen und europäischen Rechts.

In Bezug auf die Artikel XI.212 und XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches

B.9. Die klagenden Parteien führen an, dass die Artikel XI.212 und XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches diskriminierend seien, insofern dadurch zwei Kategorien von Produzenten, nämlich einerseits die Produzenten von Tonträgern und andererseits die Produzenten von audiovisuellen Werken, auf identische Weise behandelt würden. Es bestünden mehrere faktische und konkrete Unterschiede zwischen den Leistungen dieser beiden Kategorien von Produzenten, sodass die angefochtenen Bestimmungen sie nicht auf

identische Weise behandeln dürften, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen.

Die klagenden Parteien führen an, dass faktische Unterschiede in Bezug auf die Bedingungen für die öffentliche Wiedergabe bestünden; die kostenlosen öffentlichen Aufführungen oder das Senden von Musikleistungen seien häufig und schwer individualisierbar; sie seien von kurzer Dauer und würden häufig genutzt als Tonhintergrund für andere Tätigkeiten. Umgekehrt seien solche Nutzungen von audiovisuellen Leistungen seltener wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten; die Werke seien länger, erforderten schwerere Sendegeräte und verlangten mehr Aufmerksamkeit von der Öffentlichkeit.

Sie machen jedoch geltend, dass erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Produktionsbedingungen von audiovisuellen Werken bestünden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung. Einerseits gelange in Anwendung von Artikel XI.182 des Wirtschaftsgesetzbuches der Produzent eines audiovisuellen Werks, vorbehaltlich einer anders lautenden vertraglichen Bestimmung, in den Vorteil einer Abtretung der Exklusivrechte der Urheber bezüglich der Nutzung des Werks. Andererseits erfordere die Finanzierung der audiovisuellen Produktionen es, über Kofinanzierungen verhandeln zu können, unter anderem mit den Sendeanstalten, deren Gegenleistung in Verträgen über die vorrangige exklusive Ausstrahlung bestehe, wobei diese Verträge sämtliche Nutzungsrechte umfassten, einschließlich sowohl der Urheberrechte als auch der verwandten Schutzrechte.

Die intervenierende Partei «Mediaaan» führt an, dass in den Vorarbeiten kein rechtmäßiges Ziel dieser Bestimmung erwähnt worden sei.

B.10. In der Begründung des Vorschlags zum Gesetz vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht, das den heute in das Wirtschaftsgesetzbuch aufgenommenen Bestimmungen zugrunde liegt, hat der Gesetzgeber die Zielsetzungen, die er den dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten beimisst, wie folgt festgelegt:

« 3. Ein vollständiges Kapitel des Gesetzesvorschlags dient dazu, Rechte anzuerkennen, die traditionell als dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte bezeichnet werden, das heißt die Rechte der ausübenden Künstler, der Produzenten von Tonträgern und/oder Videogrammen sowie der Sendeanstalten.

Wir beabsichtigen, einen Gesetzestext auszuarbeiten, in dem präzise Rechte definiert sind, die nicht immer durch die Rechtsprechung anerkannt werden und die es den verschiedenen Anspruchsberechtigten ermöglichen, eine Vergütung für gewisse Nutzungen ihrer Leistungen zu erhalten.

Den ausübenden Künstlern muss insbesondere das Grundrecht zuerkannt werden, gewisse Nutzungen ihrer Leistungen zu erlauben oder zu verbieten, sowie das Recht zu verlangen, dass ihr Name damit verbunden wird, und schließlich, sich jeder Änderung oder Entstellung ihrer Leistungen zu widersetzen.

Diese ausübenden Künstler haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung bei der Sendung oder bei der (simultanen und vollständigen) Verbreitung durch Kabel einer Rundfunksendung oder der Wiedergabe von zu kommerziellen Zwecken herausgegebenen Tonträgern an einem öffentlichen Ort, in die ihre Darbietung integriert wurde.

Es ist vorgesehen, dass ihnen einmal pro Jahr eine Aufstellung der Einnahmen mitgeteilt werden muss.

Analog zu den Bestimmungen für die ausübenden Künstler haben die Produzenten von Tonträgern und/oder Videogrammen ein Recht, gewisse Nutzungen ihrer Produktionen zu erlauben oder zu verbieten.

Eine angemessene Vergütung wird außerdem den Produzenten von Tonträgern gewährt, wenn ein zu kommerziellen Zwecken veröffentlichter Tonträger Gegenstand gewisser Nutzungsformen ist, wie Sendung, öffentliche Wiedergabe, usw. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 145-1, SS. 10 und 11).

Während der Vorarbeiten hat die Expertengruppe, die durch die Kammer beauftragt wurde, eine Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag abzugeben, angemerkt:

« Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen, die sich ebenfalls auf den audiovisuellen Sektor beziehen sollten, da durch diesen Abschnitt keines der Rechte, über die Produzenten der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen als Inhaber der Urheberrechte verfügen, in irgendeiner Weise verringert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 473/33, S. 244).

Es wurde ferner angemerkt:

« Das Bestehen eines Systems von gesetzlichen Lizenzen für verwandte Schutzrechte beeinträchtigt keineswegs die Exklusivrechte des Urhebers. Dies bedeutet im audiovisuellen Bereich, dass die öffentliche Wiedergabe von Filmen im vorerwähnten Sonderfall [das heißt die Wiedergabe durch Rundfunk] nicht das Einverständnis der Inhaber der verwandten Schutzrechte erfordert, sondern vielmehr dasjenige der Inhaber der Urheberrechte und somit der Filmproduzenten » (ebenda, S. 245).

B.11.1. Die angefochtenen Artikel XI.212 und XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches wurden aufgenommen in Kapitel 3 mit der Überschrift « Verwandte Schutzrechte » von Titel 5 von Buch XI des Wirtschaftsgesetzbuches. Die Bestimmungen über die Urheberrechte sind Gegenstand von Kapitel 2 desselben Titels.

Das Urheberrecht umfasst eine Reihe von Vorrechten oder Exklusivrechten, die in Kapitel 2 (« Urheberrecht ») von Titel 5 (« Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ») definiert sind, insbesondere in Artikel XI.165. Zu den auf ein Werk angewandten Urheberrechten gehört insbesondere « das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Werks durch gleich welches Verfahren » (Artikel XI.165 § 1 Absatz 4). Dieses Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere das Recht der öffentlichen Aufführung (auf einer Bühne ein Theaterstück spielen oder in einem Kinosaal einen Film zeigen) und das Senderecht (Ausstrahlen von Werken, wie Musik oder audiovisuelle Werke, durch Rundfunkwellen). Diese Urheberrechte sind dadurch gekennzeichnet, dass sie exklusiv sind in dem Sinne, dass der Inhaber dieser Rechte jemandem, der sein Werk nutzen möchte, gegebenenfalls die Genehmigung erteilt oder diese verweigern kann (beispielsweise einem Konzertsaal oder einem Fernsehsender). In der Praxis werden die Urheber oder diejenigen, die durch Abtretung die Urheberrechte erworben haben, wie die Produzenten, verschiedene Nutzungsformen erlauben unter den Bedingungen und mit der Vergütung, die sie gemeinsam mit den Nutzern festlegen. Die Produzenten im Musikbereich und im audiovisuellen Bereich besitzen also exklusive Urheberrechte, die es ihnen erlauben, Verhandlungen zu führen und ihren Katalog von Werken in Wert zu setzen, so dass sie schließlich ihre Produktionstätigkeiten finanzieren können. Die Möglichkeit, die Zustimmung zu verweigern, stärkt die Position der Produzenten in den Verhandlungen mit den Nutzern. Das Recht der öffentlichen Aufführung und das Senderecht, über die die Produzenten durch die Vereinbarungen zur Abtretung von Urheberrechten verfügen (oder bei audiovisuellen Produzenten durch die gesetzliche Vermutung), unterliegen keiner Regelung der gesetzlichen Lizenz.

Die Produzenten, sowohl im Musikbereich als auch im audiovisuellen Bereich, sind ebenfalls ursprünglich im Besitz von verwandten Schutzrechten. Diese verwandten Schutzrechte wurden weitgehend festgelegt und vorgeschrieben sowohl durch die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (die die Richtlinie 92/100/EWG vom 19. November 1992 ersetzt) als auch durch die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Diese Exklusivrechte der Musik- und Audiovideo-Produzenten sind im belgischen Recht in Artikel XI.209 festgelegt, in dem beispielsweise vorgesehen ist, dass « der Produzent alleine das Recht besitzt, öffentliche Wiedergaben durch gleich welches Verfahren mit Tonträgern oder der erstmaligen Aufzeichnung des Films aufzuführen » (Artikel XI.209 § 1 Absatz 4). Dieses verwandte Schutzrecht der öffentlichen Wiedergabe umfasst das Recht, die öffentliche Aufführung und die Rundfunkausstrahlung zu kontrollieren, ebenso wie das Recht der

öffentlichen Wiedergabe, das für das Urheberrecht anerkannt wird, es ermöglicht, die öffentliche Aufführung und die Rundfunkausstrahlung zu erlauben oder zu verbieten. Dieses verwandte Schutzrecht betrifft jedoch Leistungen, die durch das verwandte Schutzrecht der Produzenten geschützt sind, nämlich der Tonträger (auf musikalischer Ebene) und die erstmalige Aufzeichnung von Filmen (im audiovisuellen Bereich).

Der « Tonträger » wird definiert als « die Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder einer Darstellung von Tönen außer in Form einer Festlegung, die Bestandteil eines Filmwerks oder eines anderen audiovisuellen Werks ist », und der « Hersteller von Tonträgern » ist « die natürliche oder juristische Person, die die erste Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder der Darstellung von Tönen eigenverantwortlich veranlasst » (siehe Artikel 2 Buchstaben b und d des Vertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum über Darbietungen und Tonträger (WIPO-Vertrag), der am 20. Dezember 1996 geschlossen wurde). Während die Musikkomposition (Folge von Noten) oder der Text (eines Liedes) als Werke durch das Urheberrecht geschützt sind, gilt das verwandte Schutzrecht des Produzenten für die Arbeit der Tonfestlegung, die gewöhnlich in einem Studio durch Tontechniker erfolgt und anschließend auf unterschiedlichen Trägern festgehalten wird (Compact Disc, usw.). Für die meisten Tonträger gibt es eine Überschneidung eines Urheberrechts auf die Komposition oder den Text, das gewöhnlich auf den Musikherausgeber übertragen wird, mit einem verwandten Schutzrecht des Produzenten, nämlich einer Plattenfirma, die möglicherweise außerdem durch vertragliche Abtretung das verwandte Schutzrecht des Künstlers, der die Musikkomposition darbietet oder aufführt, erworben hat. Gewisse seltene Tonträger, beispielsweise eine Tonaufnahme von Vogelstimmen oder von Geräuschen einer Menge (im Gegensatz zu einer Aufzeichnung einer Darbietung), sind nur durch ein verwandtes Schutzrecht geschützt (in Ermangelung einer Darbietung eines Musikwerks).

Das Gleiche gilt im audiovisuellen Bereich. Der Hersteller ist auch die für die erste Festlegung verantwortliche Person. In der Richtlinie 2006/115/EG (Artikel 9) und in der Richtlinie 2001/29/EG (Artikel 2 und 3) sind verschiedene Rechte der « Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen » am « Original » und an den « Vervielfältigungsstücken ihrer Filme » festgelegt. Diese verwandten Schutzrechte für den audiovisuellen Bereich gehen über das internationale Minimum hinaus (« WIPO-Vertrag »), das nur für Musik vorgesehen ist. Der « Film » selbst ist in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/115/EG definiert als « vertonte oder nicht vertonte Filmwerke, audiovisuelle Werke oder Laufbilder ». Ebenso wie ein Tonträger im musikalischen Bereich ist der Film das Ergebnis der erstmaligen Aufzeichnung (in diesem Fall eine Folge von Laufbildern); außerdem gibt ein « Film », ebenso wie im musikalischen Bereich, entweder ein Werk wieder

(ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk, das durch die Produktion, das Drehbuch, die Originaldialoge, usw. geschützt ist) oder Bilder, die nicht durch das Urheberrecht geschützt sind (eine nicht originale Bildfolge, beispielsweise eines Vulkanausbruchs, einer in einer Diskothek tanzenden Menge, einer mit einer feststehenden Kamera aufgezeichneten Sportveranstaltung, usw.). Für diese letztgenannten « Filme » besteht kein Urheberrecht (und ebenfalls kein Recht als ausübender Künstler), sondern nur ein verwandtes Schutzrecht des Produzenten.

B.11.2. Durch die angefochtenen Bestimmungen werden keineswegs die Exklusivrechte eines Urhebers verändert, was im Übrigen durch Artikel XI.203 des Wirtschaftsgesetzbuches bestätigt wird, der am Anfang von Kapitel 3 angeführt ist und bestimmt:

« Die Bestimmungen dieses Kapitels beeinträchtigen nicht das Urheberrecht. Keine dieser Bestimmungen kann so ausgelegt werden, dass sie die Ausübung des Urheberrechts begrenzt.

[...] ».

So betrifft die Regelung der zwingenden Lizenz, die durch die klagenden Parteien angefochten wird, nur die dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte, mit Ausnahme der exklusiven Urheberrechte, die die Produzenten von audiovisuellen Werken besitzen können, wie das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das in den Urheberrechten an audiovisuellen Werken enthalten ist, sowie in den Urheberrechten, die gegebenenfalls durch einen Urheber an einen Produzenten von audiovisuellen Werken abgetreten wurden, das heißt abgeleitete Urheberrechte, die in den Genuss derselben Exklusivität gelangen.

Insofern die klagenden Parteien der Auffassung sind, dass die angefochtenen Bestimmungen auf die Urheberrechte, einschließlich der gegebenenfalls an die Produzenten von Tonträgern oder von audiovisuellen Werken abgetretenen Urheberrechte, anwendbar seien, irren sie sich in Bezug auf die Tragweite der angefochtenen Bestimmungen. Die Produzenten von audiovisuellen Werken, die durch Urheberrechte geschützt sind, behalten nämlich ihre Exklusivrechte, darunter das Recht, zum ersten Mal die öffentliche Wiedergabe (insbesondere die Nutzung in Kinosälen) oder in Rundfunk und Fernsehen zu erlauben. Diese Exklusivrechte erlauben es ihnen also, mit den Nutzern dieser Werke und durch Verhandlungen die genauen Bedingungen für die öffentliche Darbietung und Sendung festzulegen, einschließlich der Vergütung als Gegenleistung.

B.12. Gemäß Artikel XI.212 des Wirtschaftsgesetzbuches unterliegen die Leistungen eines ausübenden Künstlers sowie diejenigen eines Produzenten von Tonträgern und von erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen der Regelung der zwingenden Lizenz, wenn diese

Leistungen öffentlich und kostenlos ausgeführt werden außerhalb einer Aufführung oder wenn diese Leistungen gesendet werden. Aufgrund dieser Regelung der zwingenden Lizenz besitzen die ausübenden Künstler und die Produzenten, die Inhaber eines dem Urheberrecht verwandten Schutzrechts sind, nicht mehr das Exklusivrecht, diese Leistungen zu verweigern oder zu erlauben, doch in Artikel XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches ist als Gegenleistung eine angemessene Vergütung für sie vorgesehen.

Die Regelung der zwingenden gesetzlichen Lizenz betrifft also die sekundäre Aufführung eines bereits aufgeführten Werks auf einem Tonträger oder einem audiovisuellen Träger, wobei die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene « öffentliche » Darbietung « außerhalb einer Aufführung » erfolgt, das heißt in Wirklichkeit anhand eines Kommunikationsgerätes (CD-Spieler, usw.), unter Ausschluss, wie in B.11 angeführt wurde, der ersten Festlegung der Darbietung eines Werks auf einem Tonträger oder auf einem audiovisuellen Träger, wobei diese Darbietung durch ein exklusives Urheberrecht geschützt ist, ungeachtet dessen, ob es das ursprüngliche ist oder an einen Produzenten abgetreten wurde.

B.13. Die faktischen Unterschiede, die von den klagenden Parteien und der intervenierenden Partei « Medialaan » in ihren Schriftsätzen erwähnt sowie in B.9 in Erinnerung gerufen wurden, sind Opportunitätsargumente, die im Übrigen angefochten werden und weder erklären noch ausreichen, um zu rechtfertigen, warum ein Behandlungsunterschied zwischen den beiden Produktionsarten vorgenommen werden müsste, und ebenfalls nicht, inwiefern folglich die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

B.14. Aus all diesen Elementen geht hervor, dass der Gesetzgeber auf vernünftige und wohl überlegte Weise das System der gesetzlichen Lizenz auf die audiovisuellen Produzenten ausdehnen konnte.

B.15. Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er sich auf die Artikel XI.212 und XI.213 des Wirtschaftsgesetzbuches bezieht.

In Bezug auf Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches

B.16. Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches bietet dem Urheber oder dem ausübenden Künstler, der sein Recht, die Weiterverbreitung durch Kabel zu erlauben oder zu verbieten, einem Produzenten von audiovisuellen Werken abgetreten hat, die Möglichkeit, das

Recht auf eine Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel zu behalten, wobei diese Vergütung direkt an die Gesellschaft gezahlt werden muss, die seine Rechte verwaltet. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung diese Vergütung nicht den Produzenten gewährleiste, die ihre Rechte an einen anderen Produzenten abgetreten hätten, sodass eine Diskriminierung zum Nachteil einer Kategorie von Anspruchsberechtigten eingeführt werde, die weder objektiv, noch vernünftig gerechtfertigt sei.

B.17.1. Der Mechanismus, der durch Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt wurde, von dem lediglich die ersten drei Paragraphen Gegenstand von Darlegungen in der Klageschrift sind, ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers, zu gewährleisten, dass die Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel tatsächlich durch die Urheber eingenommen wird über eine Gesellschaft zur kollektiven Verwertung ihrer Urheberrechte, sowie durch die ausübenden Künstler über eine Gesellschaft für die kollektive Verwertung ihrer verwandten Schutzrechte. In der Begründung der angefochtenen Bestimmung wird dies wie folgt erläutert:

« Es wird ein neuer Artikel XI.225 eingefügt. Dieser neue Artikel XI.225 beeinträchtigt nicht die Zielsetzung des Gesetzgebers von 1994, nämlich eine problemlose Nutzung der Weiterverbreitung durch Kabel zu ermöglichen. Durch Artikel XI.225 soll gewährleistet werden, dass die Vergütungen für die Weiterverbreitung durch Kabel bei den durch den Gesetzgeber ins Auge gefassten Anspruchsberechtigten über ihre eigene Verwertungsgesellschaft ankommt. Der Gesetzgeber ist nämlich der Auffassung, dass den Interessen der Anspruchsberechtigten am besten gedient wird durch die Verwertungsgesellschaft, die die Rechte dieser Kategorie von Anspruchsberechtigten verwaltet. Der neue Artikel XI.225 bestimmt daher, dass selbst dann, wenn der Urheber oder der ausübende Künstler sein Recht, die Weiterverbreitung durch Kabel zu erlauben oder zu verbieten, an einen Produzenten eines audiovisuellen Werks abgetreten hat, er das Recht auf diese Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel behält, wobei der Gesetzgeber präzisiert, dass es nicht Gegenstand eines neuen Verzichts sein kann. Es ist ebenfalls auf Bitte des Rates für geistiges Eigentum zu präzisieren, dass die Urheber und die ausübenden Künstler nicht das Recht auf eine Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel vertraglich abtreten können. Die Vermutungen der Abtretung zugunsten der Produzenten von audiovisuellen Werken, die in den Artikeln XI.183 und XI.206 vorgesehen ist, gelten also nicht für die Rechte auf eine Vergütung, die den Urhebern und den ausübenden Künstlern zustehen. Die Verwertung dieses Rechts auf eine Vergütung unterliegt jedoch weiterhin, ebenso wie das Recht, die Weiterverbreitung durch Kabel zu erlauben oder zu verbieten, einer zwingenden kollektiven Verwertung. Nach Darlegung des Gesetzgebers bietet die eigene Verwertungsgesellschaft die beste Garantie für eine wirksame Behandlung der Interessen dieser Kategorie von Anspruchsberechtigten.

Die Paragraphen 2 und 3 von Artikel XI.225 beeinträchtigen, insofern das Recht auf Vergütung aufgrund von Artikel XI.289 des Gesetzes gilt, nicht die relevanten Bestimmungen des internationalen Privatrechts. So könnten die ausländischen Urheber und ausübenden Künstler, die aufgrund von Artikel XI.289 des Gesetzes berechtigt sind, ein Recht auf Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel in Belgien zu verlangen, dieses Recht an

den Produzenten von audiovisuellen Werken abtreten. Diese Abtretung wird gemäß dem Recht festgelegt, das aufgrund der Artikel 93-94 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht auf den Besitz des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler Anwendung findet. Falls das Recht auf Vergütung gemäß den relevanten Regeln des internationalen Privatrechts an den Produzenten von audiovisuellen Werken abgetreten wird, kann die Verwertung des Rechts auf Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel durch die Gesellschaft zur Verwertung der Rechte durchgeführt werden, die die Produzenten vertreten.

Um eine problemlose Nutzung der audiovisuellen Werke durch die Kabelgesellschaften zu ermöglichen, ist in Paragraph 4 die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle für die Erhebung der Rechte für die Weiterverbreitung durch Kabel vorgesehen. Diese einzige Anlaufstelle wird es ermöglichen, kollektiv die Verhandlungen zwischen einerseits den Anspruchsberechtigten (die Sendeanstalten, die für ihre eigenen Ausstrahlungen das Recht ausüben, die Weiterverbreitung durch Kabel zu erlauben, und die Verwertungsgesellschaften, die das exklusive Recht oder das Vergütungsrecht für die Weiterverbreitung durch Kabel verwalten) und andererseits den Kabelgesellschaften zu führen und einen Kollektivvertrag zu schließen. Dies wird den Kabelgesellschaften den Vorteil bieten, den Betrag der Gesamtvergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel von Sendungen zu kennen.

Der König legt das Datum des Wirksamwerdens der einzigen Anlaufstelle fest. Hierdurch ist es beispielsweise möglich, diese Bestimmung früher oder später in Kraft treten zu lassen. Der König wird ebenfalls, nach einer Befragung des Konzertierungsausschusses im Sinne von Artikel XI.282 mit den Sendeanstalten und den betreffenden Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage von objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, die die einzige Anlaufstelle erfüllen muss, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung und der Tragweite. So könnten die Sendeanstalten, auf der Grundlage von objektiven Kriterien, nicht der einzigen Anlaufstelle angehören.

Solange die einzige Anlaufstelle nicht eingesetzt ist, kann das Recht auf Vergütung ebenfalls direkt bei den Kabelgesellschaften durch die Verwertungsgesellschaften eingefordert werden.

Es ist schließlich hervorzuheben, dass die für Artikel XI.225 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht bezwecken, den Gesamtbetrag der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte, die derzeit durch die Nutzer von audiovisuellen Werken für die Weiterverbreitung durch Kabel gezahlt werden, zu ändern, sondern hingegen eine gerechtere Verteilung auf die verschiedenen Kategorien von Anspruchsberechtigten zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3391/001 und 53-3392/001, SS. 41 bis 43).

So ist in Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehen, dass selbst in dem Fall, dass ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Recht, die Weiterverbreitung durch Kabel zu erlauben oder zu verbieten, an einen Produzenten von audiovisuellen Werken abgetreten hat, er ein Recht auf Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel behält (Artikel XI.225 § 1), wobei der Gesetzgeber präzisiert, dass dieses Recht nicht Gegenstand eines Verzichts sein kann (Artikel XI.225 § 2) und dass dieses Recht einer zwingenden kollektiven Verwertung durch die Gesellschaft unterliegt, die diese Kategorie von Rechten verwaltet

(Artikel XI.225 § 3). Um die Verhandlungen zwischen den verschiedenen Parteien, sowohl für die Exklusivrechte bezüglich der Weiterverbreitung durch Kabel (Artikel XI.225 § 1) als auch für die nicht abtretbaren Rechte auf Vergütung (Artikel XI.225 § 2) zu erleichtern, sieht der Gesetzgeber vor, dass eine einheitliche Plattform für die Erhebung dieser Rechte eingerichtet wird (Artikel XI.225 § 4) und dass, solange diese nicht eingesetzt ist, das nicht abtretbare Recht auf eine Vergütung direkt von den Verwertungsgesellschaften bei den Kabelgesellschaften eingefordert werden kann (Artikel XI.225 § 5).

B.17.2. Durch Artikel XI.225 werden, ebenso wie durch die Artikel XI.223 ff. des Wirtschaftsgesetzbuches, die Bestimmungen über die Weiterverbreitung durch Kabel der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung in belgisches Recht umgesetzt. In Artikel XI.223 des Wirtschaftsgesetzbuches, der nicht angefochten wird, ist ein Exklusivrecht auf Weiterverbreitung durch Kabel vorgesehen, was beinhaltet, dass die Kabelgesellschaften eine Genehmigung der Urheber und der Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten erhalten müssen, um geschützte Programme durch Kabel zu verteilen.

In Artikel XI.224 des Wirtschaftsgesetzbuches, der ebenfalls nicht angefochten wird, ist vorgesehen, dass dieses Exklusivrecht einem System der zwingenden kollektiven Verwertung unterliegt. Daraus ergibt sich, dass die audiovisuellen Produzenten (für die Urheberrechte, die ihnen abgetreten wurden, und für ihre verwandten Schutzrechte) und die ausübenden Künstler (für ihre verwandten Schutzrechte) diese Exklusivrechte nicht individuell ausüben können; nur eine Gesellschaft für die kollektive Verwertung von Rechten kann dies tun.

Dieser Mechanismus dient einem doppelten Zweck; einerseits soll eine angemessene Vergütung der Anspruchsberechtigten gewährleistet werden, nämlich den Inhabern eines Urheberrechts und eines verwandten Schutzrechts, wobei ein Mechanismus der gesetzlichen Lizenz ausdrücklich durch den europäischen Gesetzgeber verworfen wurde. In den Erwägungen 21 und 24 der Richtlinie 93/83/EWG wird dieses erste Ziel erläutert:

« (21) Es muss gewährleistet werden, dass der Schutz der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen in allen Mitgliedstaaten gewährt und dass dieser Schutz nicht von einer gesetzlichen Lizenz abhängig gemacht wird. Nur so lassen sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund eines möglichen Schutzgefälles innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern ».

« (24) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsangleichung erfordert, dass die Vorschriften zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Urheber, ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen harmonisiert werden. Aufgrund

dieser Angleichung sollte ein Sendeunternehmen nicht Nutzen aus einem Schutzgefälle ziehen können, indem es den Standort seiner Tätigkeiten auf Kosten der audiovisuellen Produktion verlagert ».

Andererseits soll gewährleistet werden, dass die Verhandlungen über die « Kabelrechte » problemlos verlaufen, indem die Zahl der Parteien bei den Verhandlungen verringert wird, denn nur Gesellschaften für die kollektive Verwertung können dieses Exklusivrecht ausüben, und nicht die individuellen Inhaber. Das zweite Ziel wird in der Erwägung 28 derselben Richtlinie verdeutlicht:

« Damit das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen innehaben, in Frage gestellt werden kann, sollte, soweit die Besonderheiten der Kabelweiterverbreitung dies erfordern, durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflicht eine ausschließlich kollektive Ausübung des Verbotsrechts vorgesehen werden. Das Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang geregelt. Daraus folgt zugleich, dass die Kabelweiterverbreitungsrechte nach wie vor abtretbar sind. Die Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts wird vom Regelungsbereich dieser Richtlinie nicht erfasst ».

Weder durch das Recht der Europäischen Union, noch durch das belgische Recht, durch das es umgesetzt wird, wird die Abtretung des Exklusivrechts auf die Weiterverbreitung durch Kabel verboten. So können die Urheber oder die ausübenden Künstler vertraglich ihr eigenes Exklusivrecht der Weiterverbreitung durch Kabel an audiovisuelle Produzenten abtreten, die es individuell nur durch die Vermittlung einer Verwertungsgesellschaft von Produzenten ausüben können.

B.17.3. Die angefochtene Bestimmung wird durch die Absicht des Gesetzgebers begründet, die Streitfälle zwischen Kabelgesellschaften, Produzenten, Urhebern und ausübenden Künstlern zu verringern, insbesondere über die Höhe der Beträge, die durch die Kabelgesellschaften als Gegenleistung für die Verteilungsgenehmigungen zu zahlen sind, und anschließend über den Anteil dieser Beträge in Verbindung mit den Rechten der Urheber und den Rechten der ausübenden Künstler.

B.18.1. Die sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebende Differenzierung zwischen dem Exklusivrecht der Weiterverbreitung durch Kabel, das abtretbar ist, und dem Recht auf Vergütung, das seinerseits nicht abtretbar ist, wird hinsichtlich des ersten Ziels des Gesetzgebers begründet, nämlich eine angemessene Vergütung der Anspruchsberechtigten eines audiovisuellen Werks zu garantieren, ungeachtet dessen, ob es sich um Inhaber eines Urheberrechts oder um Inhaber eines verwandten Schutzrechts handelt. Diesbezüglich ist festzustellen, dass durch diese Bestimmung nicht die Exklusivrechte der audiovisuellen

Produzenten in Frage gestellt werden, da sie in dieser Eigenschaft das Recht auf Verhandlung mit den Kabelgesellschaften über die Vergütung behalten, auf die die Weiterverbreitung eines audiovisuellen Werks durch Kabel Anspruch verleiht. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, gewährleistet Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches den Produzenten von audiovisuellen Werken sowie den Urhebern oder den ausübenden Künstlern eine Vergütung für die Weiterverbreitung durch Kabel eines audiovisuellen Werks, das sie produziert haben oder dessen Rechte sie erworben haben. Indem das Recht auf Vergütung nicht abtretbar wird, wird mit der angefochtene Bestimmung lediglich bezweckt, allen Anspruchsberechtigten eine minimale Vergütung zu garantieren. Diese Garantie wird umso notwendiger, als eine Vermutung der Abtretung der Urheberrechte auf Seiten der audiovisuellen Produzenten besteht, die in den Artikeln XI.182 und XI.206 des Wirtschaftsgesetzbuches, die nicht angefochten werden, festgelegt ist, wobei darin für die Abtretung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte das vorgesehen ist, was in Artikel 3 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums für deren Vermietung vorgesehen worden ist. Diese Bestimmung lautet:

« (1) Das ausschließliche Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten, steht folgenden Personen zu:

- a) dem Urheber in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke seines Werkes;
- b) dem ausübenden Künstler in Bezug auf Aufzeichnungen seiner Darbietung;
- c) dem Tonträgerhersteller in Bezug auf seine Tonträger;
- d) dem Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke seines Films.

[...]

(4) Schließen ausübende Künstler mit einem Filmproduzenten einen Vertrag als Einzel- oder Tarifvereinbarung über eine Filmproduktion ab, so wird unbeschadet des Absatzes 6 vermutet, dass der unter diesen Vertrag fallende ausübende Künstler, sofern in den Vertragsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, sein Vermietrecht vorbehaltlich Artikel 5 abgetreten hat.

(5) Die Mitgliedstaaten können eine ähnliche Vermutung wie in Absatz 4 in Bezug auf die Urheber vorsehen.

[...] ».

Die angefochtene Bestimmung hindert die Verwertungsgesellschaften, die die Produzenten von audiovisuellen Werken vertreten, also nicht daran, die Verwertung des Rechts, die Weiterverbreitung durch Kabel der audiovisuellen Werke, die ihre Mitglieder produziert haben, zu erlauben oder zu verbieten, zu gewährleisten.

B.18.2. Darüber hinaus, und aus den gleichen Gründen, können die Verwertungsgesellschaften der Urheber und ausübenden Künstler, im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, nicht die Weiterverbreitung durch Kabel eines audiovisuellen Werks blockieren, denn die besagten Gesellschaften besitzen nicht mehr das Exklusivrecht an der Weiterverbreitung durch Kabel durch Wirkung der vertraglichen Abtretungen oder der gesetzlichen Abtretungsvermutung, die in den Artikeln XI.182 und XI.206 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt ist. Dieses Exklusivrecht steht also den Verwertungsgesellschaften zu, die die Produzenten von audiovisuellen Werken vertreten.

B.18.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien ferner anführen, wird durch die mit Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführte Regelung keine Verzerrung auf Ebene des internationalen Rechts herbeigeführt, da in der Begründung zu der angefochtenen Bestimmung, wie in B.17.1 angeführt wurde, erklärt wird, dass das Recht auf Vergütung der ausländischen Urheber und ausübenden Künstler den in Artikel XI.289 des Wirtschaftsgesetzbuches und in den Artikeln 93 und 94 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht enthaltenen Regeln unterliegt.

B.18.4. Die einheitliche Plattform, die in Ausführung von Artikel XI.225 § 4 des Wirtschaftsgesetzbuches eingesetzt werden muss, dient lediglich dazu, zu einer kollektiven Verhandlung über die Rechte zu veranlassen.

Die Einsetzung dieser Plattform kann nicht dem System der gesetzlichen Lizenzen gleichgestellt werden, denn die Produzenten behalten, wie angemerkt wurde, ihr Exklusivrecht, die Weiterverbreitung durch Kabel der audiovisuellen Werke, die sie produziert haben oder an denen sie die Urheberrechte erworben haben, auszuhandeln.

B.18.5. Die Abtretung des Exklusivrechts an der Weiterverbreitung durch Kabel durch einen Produzenten an einen anderen Produzenten beinhaltet eine Willensübereinstimmung zwischen beiden Parteien des Abtretungsvertrags und folglich eine Übereinstimmung über die Vergütung, die dem abtretenden Produzenten zusteht.

Die Situation eines Produzenten, der das exklusive Kabelrecht vom Urheber oder vom ausübenden Künstler erworben hat, unterscheidet sich wesentlich von derjenigen eines

Produzenten, der das Recht auf Weiterverbreitung durch Kabel von einem anderen Produzenten erworben hat. Im erstgenannten Fall, selbst wenn die Parteien sich nicht über die Bedingungen im Produktionsvertrag verständigen, gilt die Beteiligung des Urhebers oder des ausübenden Künstlers an der audiovisuellen Produktion grundsätzlich nämlich als Abtretung der Exklusivrechte der audiovisuellen Nutzung, einschließlich des Exklusivrechts an der Nutzung des Werks über Kabelverbreitung. Die Situation des Künstlers oder des Urhebers, in seiner Eigenschaft als « individueller Arbeitnehmer », unterscheidet sich wesentlich von derjenigen eines Produzenten. Das Recht auf eine nicht abtretbare Vergütung für den Urheber oder den ausübenden Künstler hängt mit der vernünftigen und gerechtfertigten Absicht des Gesetzgebers zusammen, das Ungleichgewicht in der Verhandlungsposition zwischen einerseits den Produzenten und andererseits den Urhebern und ausübenden Künstlern zu korrigieren. Auch diesbezüglich unterscheidet sich die Situation eines Produzenten, der beabsichtigt, sein Recht auf Weiterverbreitung durch Kabel an einen anderen Produzenten abzutreten, wesentlich von derjenigen eines Urhebers oder eines Künstlers, der im Rahmen eines individuellen Arbeitsverhältnisses mit einem Produzenten verhandeln muss.

B.18.6. Schließlich, und im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien « Nethys », « Brutélé » und « Medialaan » anführen, steht Paragraph 3 von Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches, wonach das Recht auf die nicht abtretbare Vergütung nur durch eine Gesellschaft für die kollektive Verwertung der Rechte ausgeübt werden kann, nicht im Widerspruch zu Paragraph 4 derselben Bestimmung, in der vorgesehen ist, dass die Sendeanstalten selbst das Recht auf Vergütung für ihre eigenen Sendungen verwalten.

Die besondere Situation der Sendeanstalten diesbezüglich ergibt sich nämlich aus Artikel 10 der Richtlinie 93/83/EWG, die bestimmt:

« Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Sendeunternehmen »

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Artikel 9 auf die Rechte, die ein Sendeunternehmen in bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, keine Anwendung findet, wobei es unerheblich ist, ob die betreffenden Rechte eigene Rechte des Unternehmens sind oder ihm durch andere Urheberrechtsinhaber und/oder Inhaber verwandter Schutzrechte übertragen worden sind ».

In einem Bericht der Europäischen Kommission wird diesbezüglich Folgendes angegeben:

« In Artikel 10 wurde die besondere Situation der Sendeunternehmen berücksichtigt. Diese sind faktisch zugleich Inhaber ausschließlicher Rechte, nämlich an ihren eigenen Programmen, sowie Erwerber von Rechten, nämlich für die Erstausstrahlung der von ihnen

erworbenen Programme. Angesichts dieser Konstellation wurde ihnen die Freiheit zugestanden, den Erwerb von Rechten in Verbindung mit der Weiterverbreitung von Programmen auszuhandeln, ohne dass die Rechtsinhaber zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft vertreten sein müssen.

Infolge dieser Alternative kann das Sendeunternehmen das gesamte Paket der Kabelweiterverbreitungsrechte erwerben und somit zum alleinigen Verhandlungspartner des Kabelnetzbetreibers werden » (Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, 26. Juli 2002, KOM(2002) 430 endgültig, S. 5).

Da die Sendeanstalten eine Vielfalt von Exklusivrechten der Weiterverbreitung durch Kabel auf sich vereinen (einschließlich ihrer Rechte als Produzent, wenn sie selbst Sendungen produzieren), hat der Gesetzgeber es nicht als notwendig erachtet, in Bezug auf sie die Verhandlungen über exklusive Kabelverbreitungsrechte durch das Auferlegen der kollektiven Verwertung problemlos zu gestalten.

B.19. Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er sich auf Artikel XI.225 des Wirtschaftsgesetzbuches bezieht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels